



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 40/2013
4. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Wuppertal am 16.12.2013	2
• Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe in der Stadt Wuppertal	8
• Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)	10
• Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgung der Stadt Wuppertal	15
• Bebauungsplan 1066 - Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne) - 3. Änderung	21
• Bebauungsplan 1175 - Gathe / Ludwigstraße / Markomannenstraße -	23
• Tagesordnung der 14. Zweckverbandsversammlung der Bergischen VHS Solingen Wuppertal am 13.12.2013	26
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	27
• Öffentliche Zustellungen	28

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.



Es informiert Sie Anja Rohde
Telefon (0202) 563 66 36
Fax (0202) 563 84 64
E-Mail anja.rohde@stadt.wuppertal.de
Datum 28.11.2013

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu den öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und des Rates der Stadt Wuppertal ein.

Hauptausschuss	Sitzungstermin:	Mittwoch, 11.12.2013, 16.00 Uhr
	Ort, Raum:	Rathaus Barmen, Sitzungssaal
Rat	Sitzungstermin:	Montag, 16.12.2013, 16.00 Uhr
	Ort, Raum:	Rathaus Barmen, Sitzungssaal

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jung
Oberbürgermeister

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** **Übergeordnete Angelegenheiten**
- 1.1** **Beschluss über die Verleihung eines Ehrenrings**

- 2** **Fragestunde (nur Rat)**
N.N.

- 3** **Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO (nur Hauptausschuss)**

**3.1 Bürgeranträge zum Erhalt des CE 62 Am Eckbusch - Elberfeld Hauptbahnhof
VO/1038/13**

4 Fraktionsanträge

**4.1 (nur Rat)
Vertretung des Beirates der Menschen mit Behinderung Wuppertal in
Ausschüssen und Bezirksvertretungen
Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 08.11.2013**

**5 Fraktionsanträge, die vom Rat zur Vorberatung verwiesen wurden (§ 8 der
Geschäftsordnung für den Rat der Stadt)**

N.N.

6 Ortsrecht

**6.1 Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2008
VO/1063/13**

**6.2 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt
Wuppertal
VO/1110/13**

**6.3 Änderung der Straßenreinigungssatzung sowie Beschluss über die
Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2014
VO/1111/13**

**6.4 Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft 2014
VO/1121/13**

**6.5 Änderung der Zuständigkeitsordnung
Erweiterung des Katalogs der Geschäfte der laufenden Verwaltung
VO/1146/13**

6.6 **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung)**
VO/1173/13

6.7 **Regelung der Zuständigkeiten für die Annahme von Schenkungen durch die Stadt Wuppertal**
Änderung der Zuständigkeitsordnung

7 **Haushaltsangelegenheiten**

7.1 **Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010**
VO/1097/13

7.2 **Entwurf der Richtlinie für den Gesamtabschluss der Stadt Wuppertal (Gesamtabschlussrichtlinie)**
VO/1152/13

7.3 **Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Wuppertal zum 31.12.2012**
VO/1150/13

7.4 **Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln, Teil 2**
VO/1161/13

7.5 **(nur Rat)**
Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Wuppertal zum 31.12.2012

8 **Angelegenheiten des Beteiligungsmanagements**

8.1 **Beteiligungsbericht 2012**
VO/1080/13

8.2 **Entlastung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal (ESW) für 2012**
VO/1101/13

- 8.3** **Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal (ESW)**
VO/1128/13
- 8.4** **Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal (ESW)**
VO/1124/13 (Neuf.)
- 8.5** **Wirtschaftsplan der Kinder- und Jugendwohngruppen (KIJU) für das Jahr 2014**
VO/1117/13
- 8.6** **Wirtschaftsplan der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal (APH)**
für das Jahr 2014 - Fachbereich Senioren und Freizeit -
VO/1137/13
- 8.7** **Wirtschaftsplan der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal (APH)**
für das Jahr 2014 - stationärer Bereich -
VO/1136/13
- 8.8** **Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderung Wuppertal AÖR (WiFö) für das Jahr**
2014
VO/1067/13
- 8.9** **Umzug des Herzzentrums der HELIOS Klinikum Wuppertal GmbH**
VO/1129/13
- 9** **Planverfahren**
- 9.1** **Bebauungsplan 1163 - Berliner Straße -**
Satzungsbeschluss
VO/0835/13
- 10** **Baumaßnahmen**
N.N.
- 11** **Allgemeine Vorlagen**

- 11.1 Gremienbericht Stadt Wuppertal**
VO/0874/13
- 11.2 Zustimmung der vom Landschaftsverband beschiedenen Ausbildungsumlage gem. Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014**
VO/1133/13
- 11.3 Bestellung und Abberufung der/s Betriebsleiters/in des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal**
VO/1151/13
- 11.4 Antrag auf Namensänderung der Städt. Gesamtschule Vohwinkel gem. § 6 SchulG NRW**
VO/1164/13
- 11.5 Interkommunale Zusammenarbeit der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal – finanzielle Auswirkungen der bergischen Projekte**
VO/1171/13
- 11.6 Fortschreibung der Leitlinien in der Strategie Wuppertal 2025**
VO/1179/13
- 12 Gremienbesetzung / Benennung**
- 12.1 Benennung beratender Mitglieder für die Planungs- und Baubegleitkommission Döppersberg**
- 12.2 Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen am 03. April 2014 in Mülheim an der Ruhr - Benennung der stimmberechtigten Abgeordneten der Stadt Wuppertal**
VO/1178/13

Nichtöffentlicher Teil

- 13** **Übernahme von Geschäftsanteilen**
VO/1153/13

- 14** **Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften**
VO/1139/13

- 15** **Abschluss von Pachtverträgen**
VO/1154/13

- 16** **Grundstücksangelegenheit der HELIOS Klinikum Wuppertal GmbH**
VO/1182/13

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe in der Stadt Wuppertal vom 20.09.2012 vom 21.11.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV.NRW.S.194), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Satzungsänderung

Die Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe in der Stadt Wuppertal vom 20.09.2012 in der Gestalt der Ersten Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe tritt am 01.01.2015 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Diese Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe in der Stadt Wuppertal tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind
und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.11.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.11.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 05.03.2013 j ca . %%%&\$%

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW, S. 194) - GO NRW -, § 47a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW, S. 133) – LWG-, in Verbindung mit § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 und Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) – WHG -, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 05.03.2013 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1) § 1 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Widmung der Wasserversorgungsanlagen erstreckt sich auf alle Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet, derer sich die Stadt zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 bedient. Die Anschlussleitungen sowie die Messeinrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 sind Teil der öffentlichen Einrichtung.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören - wenn die Stadt sich ihrer bedient - auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Soweit die Widmung die Rechte Dritter berührt, wird die Stadt auf deren Zustimmung zur Widmung hinwirken.“

- 2) In § 3 Buchstabe a wird nach „§ 1“ gestrichen:

„Abs. 2“

- 3) In § 3 Buchstabe e Satz 2 wird „Sie“ gestrichen und durch „Die Wasserverbrauchsanlagen“ ersetzt.

- 4) In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird „eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert“ gestrichen und durch „die öffentliche Einrichtung ergänzt und/oder verändert“ ersetzt.

- 5) § 4 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen von Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, sofern der/die Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die mit der Ergänzung und/oder Veränderung der öffentlichen Einrichtung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.“

- 6) In § 4 werden die folgenden neuen Absätze 5, 6 und 7 angefügt:
- „(5) Das Benutzungsrecht kann eingeschränkt werden, sofern Löschwasser für Zwecke des Objektschutzes bezogen bzw. vorgehalten werden soll.
 - (6) Zusatzleistungen, die über das satzungsgemäße Benutzungsverhältnis hinausgehen, können als gebührenpflichtige Leistung erbracht werden.
 - (7) Mehraufwand, der durch den unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen oder durch zusätzliche Anfahrten im Rahmen des Zutrittsrechts oder durch Befundprüfungen (Prüfkosten und Zusatzaufwand), für die nach § 14 Abs. 5 der/die Anschlussnehmer/in bzw. der/die Wasserabnehmer/in kostenpflichtig sind, entsteht, ist gebührenpflichtig.“
- 7) In § 5 erhalten die Abs. 2 und 3 folgenden neuen Wortlaut:
- „(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude an die Anschlussleitung des Grundstücks anzuschließen. Abweichend davon kann die Stadt bestimmen, dass Gebäude gesondert anzuschließen sind. Eine zusätzliche Anschlussleitung für einzelne Gebäude kann auch auf Antrag nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 gestattet werden.“
 - (3) Die Stadt kann auf Antrag von der Anschlusspflicht ganz oder teilweise befreien, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist. Der Anschluss und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und/oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.“
- 8) § 6 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
- „Jede/r Nutzer/in des anschlusspflichtigen Grundstücks, der/die Wasserabnehmer/in nach § 3 lit. g ist, ist verpflichtet, seinen/ihren gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) aus den Wasserversorgungsanlagen zu decken (Benutzungszwang).“
- 9) § 6 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:
- „Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und/oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Eine nach Abs. 2 oder 3 erteilte Befreiung gilt auch für andere Wasserabnehmer auf dem Grundstück.“
- 10) § 6 Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:
- „Beabsichtigt der/die Anschlussnehmer/in die Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage, hat er/sie dies vor Baubeginn der Stadt anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen weiterbetrieben werden soll. Die Anzeige ersetzt die Befreiung nach Abs. 2 oder 3 nicht. Der/die Anschlussnehmer/in hat durch geeignete Maßnahmen technisch sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigenanlage keine Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlagen möglich sind.“
- 11) In § 6 Abs. 6 Satz 2 wird „das öffentliche Wasserversorgungsnetz“ gestrichen und durch „die Wasserversorgungsanlagen“ ersetzt.

- 12) In § 7 Abs. 2 wird „öffentliche“ gestrichen.
- 13) In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird „grundsätzlich“ gestrichen und durch „in der Regel“ ersetzt.
- 14) In § 7 Abs. 3 wird folgender letzter Satz angefügt:
„Werden weitere Anschlüsse beantragt, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.“
- 15) In § 7 Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „einschließlich der Messeinrichtung“ gestrichen.
- 16) In § 7 wird der Abs. 7 gestrichen, die Nummerierung verschiebt sich entsprechend (Abs. 8 wird Abs. 7).
- 17) An § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Stadt ist auch berechtigt, Wasserverbrauchsanlagen selber zu errichten oder zu verändern bzw. errichten oder verändern zu lassen.“
- 18) In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird „öffentliche“ gestrichen und an das Wort „Wasserversorgungsanlage“ ein „n“ angefügt.
- 19) In § 10 wird der erste der beiden mit der Nummer 3 versehenen Absätze gestrichen. Im verbleibenden Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Dritten“ eingefügt:
„gebührenpflichtig“
- 20) § 12 Abs. 7 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen eines/einer Anschlussnehmers/in oder eines/einer Wasserabnehmers/Wasserabnehmerin richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.“
- 21) § 14 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch geeichte Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort und den Zeitraum, nach dem der reguläre Austausch der Messeinrichtungen erfolgt. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Die Messeinrichtungen sind von dem/der Anschlussnehmer/in bzw. von dem/der Wasserabnehmer/in vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser, Grundwasser sowie vor unbefugten Eingriffen Dritter zu schützen.“
- 22) In § 14 Abs. 5 ist am Ende von Satz 1 vor dem Punkt einzufügen:
„(Befundprüfung)“
In § 14 Abs. 5 ist im Satz 2 nach dem Wort „Prüfung“ einzufügen:
„und des Zusatzaufwandes“
An § 14 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Der Zusatzaufwand kann durch Ein- und Ausbau der Messeinrichtung entstehen.“
- 23) § 17 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht oder der sonstigen, nach § 2 Abs. 2 Satz 1 gleichgestellten dinglichen Berechtigung sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Berechtigten (Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte bzw. dinglich Berechtigte) verpflichtet.“

- 24) § 17 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Jede/r Wasserabnehmer/in hat ihm/ihr bekannt gewordene Beschädigungen, sonstige Schäden und Störungen, insbesondere die Undichtigkeit von Leitungen, an den Wasserversorgungsanlagen unverzüglich der Stadt zu melden.“

- 25) § 18 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der/die Anschlussnehmer/in oder der/die Wasserabnehmer/in hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen, den Anschlussleitungen und Messeinrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder der Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen von Messeinrichtungen aber auch zur Errichtung oder Veränderung der öffentlichen Einrichtung oder von Wasserverbrauchsanlagen, erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang vereinbarte Termine sind von dem/der Wasserabnehmer/in einzuhalten.“

- 26) In § 19 Buchstabe a) wird die Ziffer „4“ gestrichen und durch die Ziffer „6“ ersetzt.

- 27) § 19 Buchstabe b) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 oder 2, Abs.6 Satz 1 oder § 17 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten oder Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;“

- 28) In § 19 Buchstabe c) wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

- 29) In § 19 Buchstabe d) werden die Worte „einschließlich der Messeinrichtungen“ gestrichen.

- 30) In § 19 Buchstabe f) wird nach dem Wort „Grundwasser“ eingefügt:

„sowie dem unbefugten Eingriff Dritter“

- 31) § 19 Buchstabe i) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„i) entgegen § 18 den Beauftragten der Stadt der Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen, den Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen verweigert.

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2013 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.11.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.11.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 vom: 21.11.2013

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW, S.194) - GO NRW – und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 687) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1) In § 2 wird ein neuer Punkt c. eingefügt, der wie folgt lautet:

„c. Verbundzähler

ist eine zusammengefasste Zählerkombination von mindestens zwei Hauswasserzählern.“

- 2) Der bisherige Punkte § 2 c. wird zu Punkt § 2 d. und wie folgt neu gefasst:

„ d. Wohneinheiten

sind in sich abgeschlossene und mit selbständigem Zugang ausgestattete Einheiten, die überwiegend Wohnzwecken dienen. Die in einer Wohneinheit zusammengefassten Räume müssen in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen, indem sie zumindest über eine Toilette, ein Bad und den Platz für eine Küche bzw. Kochnische verfügen.“

- 3) Der bisherige Punkt § 2 d. wird zu Punkt § 2 e. und wie folgt neu gefasst:

„e. Gewerblich genutzte Einheit/ Wohneinheitengleichwerte

Als gewerblich genutzte Einheit gilt jede Einheit, die nicht überwiegend Wohnzwecken dient. Gewerblich genutzte Einheiten werden für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr in Wohneinheitengleichwerte umgerechnet.“

- 4) § 3 (1) wird ergänzt um Satz 3, der wie folgt lautet:

„Ist das Grundstück durch mehrere Anschlüsse mit jeweils einem Hauswasserzähler und/oder mittels eines oder mehrerer Verbundzähler angeschlossen, werden alle Hauswasserzähler für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr berücksichtigt.“

- 5) § 3 (4) wird ergänzt um Satz 3, der wie folgt lautet:

„Für Zähler ab der Größe Q_n 150 und größer, die nahezu ausschließlich der Vorhaltung von Löschwasser für den Objektschutz eines Grundstücks dienen, gelten auf Antrag abweichend zum Ergebnis der Umrechnung nach Satz 1 die folgenden Wohneinheitengleichwerte als Maßstab für die Bereitstellungsgebühr:

Zählergröße Q_n 150 : 113 Wohneinheitengleichwerte,
Zählergröße Q_n 250: 188 Wohneinheitengleichwerte.“

- 6) § 3 (6) wird wie folgt neu gefasst:

Die Verrechnungsgebühr wird für jeden Zähler nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt:

Verrechnungsgebühren

Zählergröße Q_n	Q_{max} m ³ /h	netto €/Jahr
2,5	5	45,00
6	10	70,00
10	20	120,00
15	30	170,00
40	80	420,00
60	120	620,00
150	300	1.520,00
250	500	2.520,00

Zähler mit MID Zulassung (Europäische Richtlinie für Messgeräte) sind den Zählern nach EWG Zulassung wie folgt gleichgestellt:

Zählergröße EWG-Zulassung	Zähler mit MID-Zulassung
Q_n	Q_3
2,5	4
6	10
10	16
15	25
40	63
60	100
150	250
250	400

- 7) In § 3 (9) Satz 2 wird im Anschluss an das Wort „Bauwasserstandrohre“ der folgende Klammerzusatz eingefügt:

„(ohne Schrank)“

- 8) In § 3 (9) Satz 2 wird im Anschluss an das Wort „Veranstaltungsstandrohre“ der folgende Klammerzusatz eingefügt:

„(mit Schrank)“

- 9) In § 3 (9) wird ergänzt um Satz 5, der wie folgt lautet:

„Der Verbrauch für die Bemessung der Verbrauchsgebühr wird bei Standrohren ohne Wasserzähler geschätzt. In der Regel wird für ein Veranstaltungsstandrohr ohne Wasserzähler ein Verbrauch in Höhe von 2,60 m³/Tag und für ein Bauwasserstandrohr ein Verbrauch in Höhe von 0,50 m³/Tag angenommen.“

- 10) § 3 (10) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zurverfügungstellung von Standrohren kann ein Pfand von 300,- € je Standrohr erhoben werden.“

- 11) § 3 wird um einen weiteren Absatz 11 ergänzt, der wie folgt lautet:

„(11) Für Zusatzleistungen gemäß § 4 Abs. 6 und 7 der Wasserversorgungssatzung sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

	Art der Zusatzleistung	Gebührensatz netto
a)	Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel)	32,67 €
b)	Einbau eines Impulszählers abhängig von der Zählergröße und dem Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private Dienstleistung der Impulsauslesung) 1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum <u>1.1. Solozähler</u> Qn 2,5 bis Qn 10 <u>1.2. Verbundzähler</u>	194,48 €

	<p>Qn 15 mit Qn 2,5</p> <p>Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6</p> <p>Qn 150 mit Qn 10</p> <p>2. Anlagenstandort Schacht</p> <p><u>2.1. Solozähler</u></p> <p>Qn 2,5 bis Qn 10</p> <p><u>2.2. Verbundzähler</u></p> <p>Qn 15 mit Qn 2,5</p> <p>Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6</p> <p>Qn 150 mit Qn 10</p>	<p>336,00 €</p> <p>448,00 €</p> <p>560,00 €</p> <p></p> <p>250,48 €</p> <p></p> <p>504,00 €</p> <p>672,00 €</p> <p>840,00 €</p>
c)	<p>Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung</p> <p>1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen</p> <p><u>1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden</u></p> <p>Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <p>Qn 2,5</p> <p>Qn 6</p> <p>Qn 10</p> <p><u>1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen</u></p> <p>Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <p>Qn 2,5</p> <p>Qn 6</p> <p>Qn 10</p> <p>2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch</p> <p>2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten</p> <p>2. 2. Sonstige Zähler</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p>136,00 €</p> <p>165,00 €</p> <p>206,00 €</p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p>114,00 €</p> <p>142,00 €</p> <p>183,00 €</p> <p></p> <p></p> <p>112,00 €</p> <p>56,00 €</p>

	<p>3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung)</p> <p>3.1 . Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz (jeweils in der gültigen Fassung) trägt der Wasserabnehmer</p> <p>3. 2 . Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung Je nach Größe des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <p>Qn 2,5 bis Qn 10</p> <p>Qn 15</p> <p>Qn 40 und Qn 60</p> <p>Qn 150 und Qn 250</p>	<p>Gebühren- bescheid der Prüfstelle</p> <p>61,60 €</p> <p>336,00 €</p> <p>448,00 €</p> <p>560,00 €</p>
--	---	---

12) § 4 (1) wird ergänzt nach den Worten „der Einrichtung zur Wasserentnahme“ um die Worte: „und in den Fällen des § 3 Abs. 11 mit Erbringung der Zusatzleistung.“

13) § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den laufenden und den darauf folgenden Erhebungszeitraum werden monatliche Vorauszahlungen festgesetzt. Diese monatliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein anderweitiger Bescheid ergeht. Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt für die Verbrauchsgebühr auf der Grundlage des Wasserbezuges des letzten Ablesetermins. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Bereitstellungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 zum Zeitpunkt des letzten Ablesetermins zu berücksichtigenden Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Verrechnungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 zum Zeitpunkt des letzten Ablesetermins zu berücksichtigenden Zähler. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. Die erste Vorauszahlung wird 10 Tage nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig. Ab dem auf die erste Fälligkeit folgenden Monat werden die Vorauszahlungen jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig, wenn nicht im Bescheid ein späteres Datum angegeben ist.“

14) In § 7 (6) wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach § 3 Abs. 9 und Abs. 11 zu entrichtenden Gebühren werden mit der Anforderung fällig.“

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2013 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.11.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.11.2013

gez.

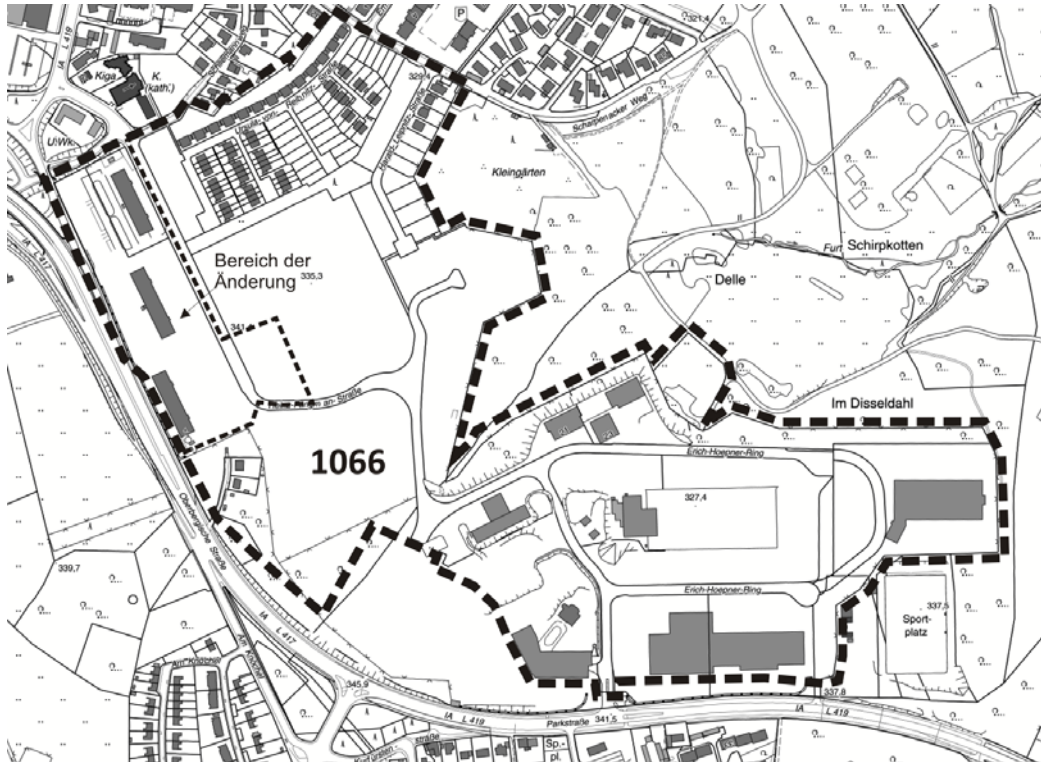
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 18.11.2013 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 1066 – Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne) – 3. Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 3. Änderung liegt östlich der Oberbergischen Straße sowie westlich und östlich der Heinz-Fangmann-Straße.

Planungsziel: Nachfragegerechte Modifizierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes 1066 unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation für einen Teil der Gewerbeflächen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.10.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2013, Seite 563), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 27.11.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

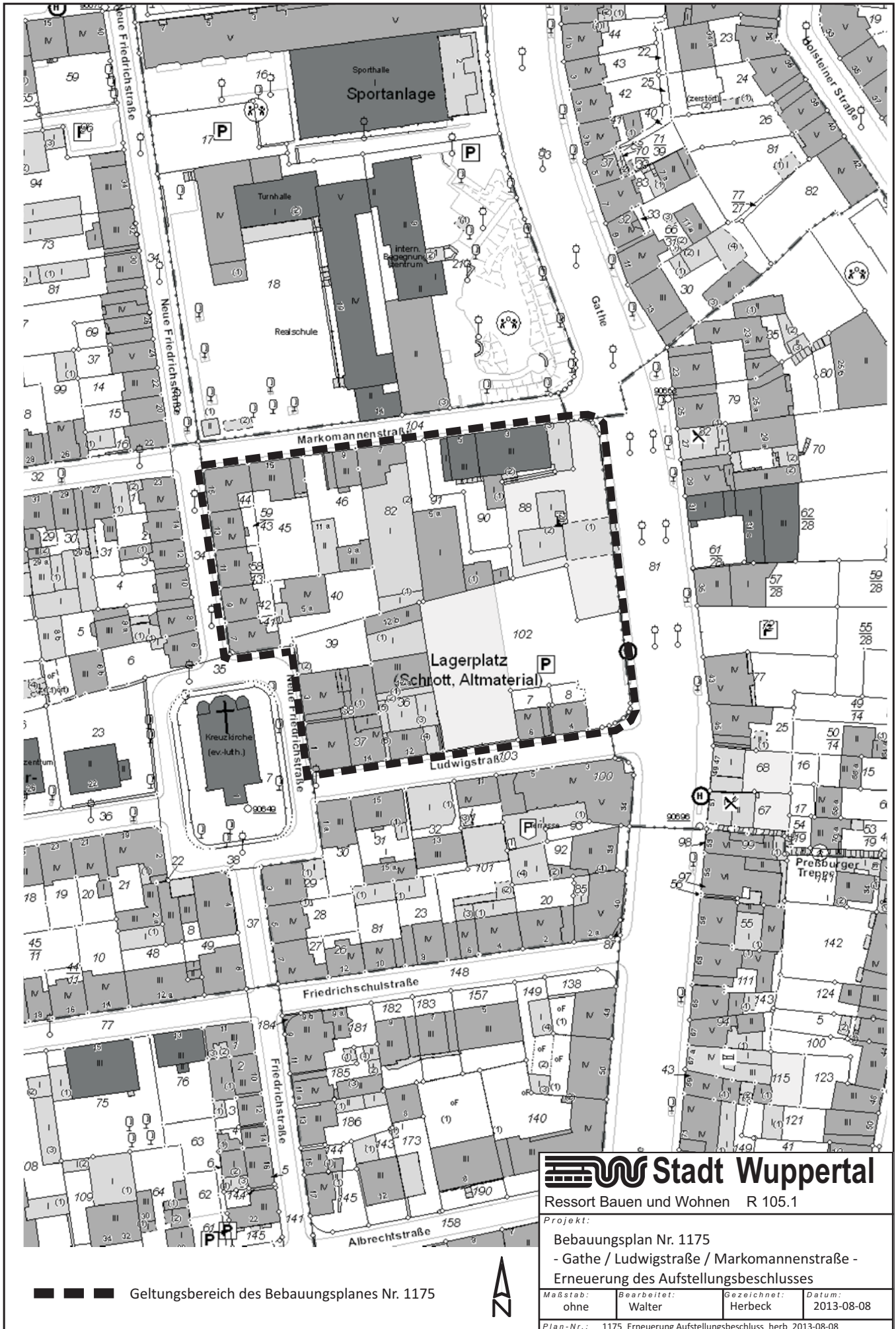
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Erneute Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.11.2013 nachfolgenden Beschluss über die erneute Aufstellung des Bebauungsplans 1175 – Gathe / Ludwigstraße / Markomannenstraße – gefasst:

1. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen Gathe, Ludwigstraße, Neue Friedrichstraße und Markomannenstraße wie in der Anlage 01 dargestellt.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans 1175 – Gathe / Ludwigstraße / Markomannenstraße – wird erneut gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird durchgeführt.

Anlage 01



■ ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1175



Stadt Wuppertal

Ressort Bauen und Wohnen R 105.1

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 1175
- Gathe / Ludwigstraße / Markomannenstraße -
Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses

Maßstab: ohne	Bearbeitet: Walter	Gezeichnet: Herbeck	Datum: 2013-08-08
------------------	-----------------------	------------------------	----------------------

Plan-Nr.: 1175_Erneuerung Aufstellungsbeschluss_herb_2013-08-08

Planungsziel: Anpassung des Bebauungsplans an aktuelle Entwicklung.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 82B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Ich bestätige, dass

- der erneute Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem erneuten Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 06.11.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

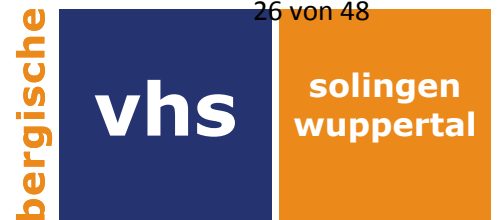
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 27.11.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister



**Tagesordnung 14. Zweckverbandsversammlung
in 42103 Wuppertal, Auer Schulstr. 20
Raum A206 , 2. Etage
am 13.12.2013, 16.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

Beantwortung von Anfragen

- TOP 1 Niederschrift der 13. Sitzung am 15.11.2013
- TOP 2 Verabschiedung Wirtschaftsplan 2014 und Finanzplanung 2014 bis
2018
(Vorlage 66)
- TOP 3 Änderung der Zweckverbandssatzung
(Vorlage 70)
- TOP 4 Änderung der Honorarordnung der BVHS
(Vorlage 71)
- TOP 5 Änderung der Entgeltordnung der BVHS
(Vorlage 72)
- TOP 6 Sitzungstermine 2014 der Zweckverbandsversammlung
(Vorlage 73) –wird nachgereicht-
- TOP 7 Verschiedenes

gez. Gabriele Racka-Watzlawek
stell. Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3429528643
Nr. 3420528725
Nr. 3410694677
Nr. 3011057845
Nr. 3445224110
Nr. 3010606329
Nr. 3416907305
Nr. 3010649113
Nr. 3412740916
Nr. 3010636920
Nr. 4010585471
Nr. 3010816597

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 28.11.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3414099139
Nr. 3448385363
Nr. 3011537085
Nr. 3010587628
Nr. 3417712753

Wuppertal, den 28.11.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)